

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

[http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html)

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

**Studienordnung für den Bachelorstudiengang  
Geographische Entwicklungsforschung Afrikas  
(African Development Studies in Geography)  
an der Universität Bayreuth  
vom 10. Januar 2002  
in der Fassung der Dritten Änderungssatzung  
vom 15. November 2010**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: \*)

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Zielsetzung des Studiengangs
  - § 3 Fachübergreifende Struktur des Studiengangs
  - § 4 Beginn und Abschluss des Studiums
  - § 5 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
  - § 6 Sprachkenntnisse
  - § 7 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
  - § 8 Lehrveranstaltungen
  - § 9 Teilgebiete im Hauptfach
  - § 10 Auslandsstudium und Sprachkurse
  - § 11 Berufspraktikum
  - § 12 Prüfung
  - § 13 Studienberatung
  - § 14 Inkrafttreten
- Anhang 1: Prüfungen im Hauptfach
- Anhang 2: Berufspraktikum

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium des Studiengangs Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung (Prüfungsordnung - BAPO).

## **§ 2**

### **Zielsetzung des Studiengangs**

<sup>1</sup>Das Studium soll den Studierenden eine anwendungsbezogene Regionalkompetenz des afrikanischen Kontinents (mit Einbezug sowohl des nordafrikanischen als auch des subsaharischen Afrikas) und die von der Bachelorprüfungsordnung vorgesehenen grundlegenden Fachkenntnisse im Überlappungs- und Kontaktbereich geökologischer mit wirtschafts- und sozialgeographischen Themen vermitteln, um es ihnen zu ermöglichen, Fragen der Entwicklungszusammenarbeit Afrikas erfolgreich zu erkennen und zur Lösung derartiger Fragen beizutragen. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen die Zusammenhänge der gewählten Fachrichtung so weit überblicken, dass sie zum weitergehenden wissenschaftlichen Arbeiten befähigt sind.

## **§ 3**

### **Fachübergreifende Struktur des Studiengangs**

(1) Der Studiengang besteht aus einem Hauptfach und einem Kombinationsfach:

#### Hauptfach

- A Naturraum und Landnutzung in Afrika
- B Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika
- C Methoden und Arbeitstechniken
- D Spezialthemen und Geländeübungen
- E Berufspraktikum

#### Kombinationsfach (zur Wahl)

- K1 Kultur und Gesellschaft Afrikas oder
- K2 Recht in Afrika (mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen) oder
- K3 Wirtschaft (mit besonderer Berücksichtigung Afrikas) oder

- K4 Kunst und Literatur in Afrika oder
- K5 Afrika in der Welt – Geschichte und Religionen
- K6 Sprachen oder
- K7 Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien

- (2) In den im Absatz 1 genannten Blöcken bezeichnet A bis E die Studienblöcke des Bachelorstudiengangs.
- (3) Im Kombinationsfach Sprachen ist die Wahl des Englischen nicht möglich, sondern nur eine sonst. europäische Sprache (z.B. Französisch, Portugiesisch, Spanisch) und eine sonst. in Afrika praktizierte Sprache (z.B. Fulbe, Hausa, Suaheli, Arabisch).

#### **§ 4**

#### **Beginn und Abschluss des Studiums**

<sup>1</sup>Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.

#### **§ 5**

#### **Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) Die Obergrenze des Gesamtumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen im Hauptfach und im Kombinationsfach beträgt insgesamt 105 Semesterwochenstunden, verteilt auf sechs Semester.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.
- (3) <sup>1</sup>Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. <sup>2</sup>Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. <sup>3</sup>Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
  - (a) Leistungspunkte für den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung,
  - (b) Leistungspunkte für Vorbereitung und Erwerb von Leistungsnachweisen außerhalb der Prüfungswertung,
  - (c) Leistungspunkte für Vorbereitung und erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen.

<sup>4</sup>Die Leistungspunkte der Kategorie (c) sind identisch mit den in § 12 Abs. 3 BAPO vorgesehenen Leistungspunkten. <sup>5</sup>Sie dienen somit gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das Transfersystem.

- (4) <sup>1</sup>Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang beträgt 180 LP für drei Studienjahre. <sup>2</sup>Die Aufteilung der LP auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anhang 3 der Prüfungsordnung.

## **§ 6 Sprachkenntnisse**

<sup>1</sup>Das Studium des Studiengangs Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) setzt gründliche Kenntnisse des Englischen voraus, die denen beim Abschluß der Allgemeinen Hochschulreife entsprechen. <sup>2</sup> Es werden zudem Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache erwartet. <sup>3</sup>Die Kenntnisse in dieser weiteren Fremdsprache sollen dem Schulunterricht in mindestens drei aufeinanderfolgenden Klassen/Jahrgangsstufen entsprechen. <sup>4</sup>Es wird erwartet, dass Studierende diese Voraussetzungen erfüllen, um das Studium erfolgreich absolvieren zu können.

## **§ 7 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium**

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungen, Seminare sowie Exkursionen, Praktika, Geländepraktika und ein Integriertes Feldpraktikum in Afrika.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Studienganges und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen.
- (3) Vorlesungen mit Übungen leisten die unter Absatz 2 genannten Aspekte, ergänzt durch die exemplarische Vermittlung von Kenntnissen durch aktive Beteiligung der Studierenden.
- (4) <sup>1</sup>In Seminaren wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt bzw. der Erwerb methodischer Grundkenntnisse und die Einübung von für den Studiengang wichtigen Arbeitstechniken geleistet. <sup>2</sup>Bedingung für die Anrechnung als Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme sowie eine individuelle Leistung in

Form eines schriftlich vorgelegten und/oder mündlich gehaltenen Referats und/oder einer Abschlussklausur.

- (5) <sup>1</sup> Exkursionen dienen der Anleitung zu Beobachtungen von Aspekten der natürlichen und anthropogen beeinflussten räumlichen Umwelt im mitteleuropäischen Nahraum. <sup>2</sup> Die Fähigkeit zum Beobachten soll im Sinne eines Transfers auch auf den afrikanischen Kontinent übertragbar sein.
- (6) Praktika vermitteln anhand einer aktiven Beteiligung und Übung der Studierenden Kenntnisse ausgewählter Themenaspekte des Studiengangs.
- (7) Geländepraktika vermitteln sowohl im geoökologisch/physisch-geographischen als auch im anthropogeographischen Bereich durch praktisches Tun im Feld einen Umgang mit grundlegenden Methoden des Studiengangs.
- (8) <sup>1</sup> Das Integrierte Praktikum in Afrika leistet eine originäre Begegnung der Studierenden mit praxisbezogenen Problemstellungen und Ansätzen zu ihrer Lösung in einem Teilraum Afrikas. <sup>2</sup> Diese Begegnung soll sowohl geoökologisch/physisch-geographische als auch anthropogeographische Aspekte umfassen. <sup>3</sup> Teil des Integrierten Praktikums ist eine Vorbereitungsveranstaltung an der Universität. <sup>4</sup> Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens 15 Tagen unter Leitung und Betreuung durch in der Regel zwei Dozenten (Physische Geographie und Anthropogeographie).
- (9) <sup>1</sup> Zum Erlernen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium und eigenorganisatorisch durchgeführte außeruniversitäre Praktika notwendig. <sup>2</sup> Hierzu gehören auch die Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbständige Literaturstudium.

## § 8

### Lehrveranstaltungen

<sup>1</sup> Die nachfolgende Aufstellung gibt den Umfang der Lehrveranstaltungen an, die zur Vorbereitung auf die Bachelorprüfung zu besuchen sind. <sup>2</sup> Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird durch unbenotete, die erfolgreiche Teilnahme durch benotete Leistungsnachweise attestiert.

<b>Block</b>	<b>Fach</b>	<b>SWS</b>
<b>Hauptfach:</b>		

<b>Modulbereich A: Naturraum und Landnutzung in Afrika</b>	<b>SWS</b>
<b>Physisch geographische Grundlagen</b>	<b>8</b>
<b>Mensch-Umweltbeziehungen</b>	<b>4</b>
<b>Modulbereich B: Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika</b>	
<b>Humangeographische Grundlagen</b>	<b>6 + 3 Exkursions- tage</b>
<b>Grundlagen der Entwicklungstheorie/-forschung</b>	<b>6</b>
<b>Urbanisierung und politische Geographie Afrikas</b>	<b>6</b>
<b>Wirtschaftsgeographie</b>	<b>4</b>
<b>Modulbereich C: Methoden und Arbeitstechniken</b>	
<b>Methoden und Arbeitstechniken: Grundlagen</b>	<b>9</b>
<b>Kartographie und Fernerkundung</b>	<b>7</b>
<b>Praxisrelevante Veranstaltungen</b>	<b>6</b>
<b>Modulbereich D: Spezialthemen und Geländeübungen</b>	
<b>Spezialthemen und Geländeübungen</b>	<b>4 + mind. 15 Tage Praktikum/ Übung</b>
<b>Modulbereich E: Berufspraktikum</b>	<b>1 + 8 Wochen Praktikum</b>

#### **Kombinationsfach (zur Wahl):**

K1	Kultur und Gesellschaft Afrikas	30 oder
K2	Recht in Afrika (mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen)	30 oder
K3	Wirtschaft (mit besonderer Berücksichtigung Afrikas)	30 oder
K4	Kunst und Literatur in Afrika	30 oder
K5	Afrika in der Welt – Geschichte und Religionen	30 oder
K6	Sprachen	30 oder
K7	Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien	30/32

<sup>3</sup> Die Leistungsnachweise für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen sind der Prüfungsordnung zu entnehmen. <sup>4</sup> Studienpläne für das jeweilige Kombinationsfach sind den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang zu entnehmen.

## **§ 9**

### **Teilgebiete im Hauptfach**

In den Blöcken A bis E ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus folgenden Teilgebieten im angegebenen Umfang nachzuweisen:

#### **Modulbereich A: Naturraum und Landnutzung in Afrika**

#### **Modul AA: Physisch geographische Grundlagen (8 SWS, 11 LP)**

a	b	c	d	e
V	2	sP	3	<b>AA1:</b> Allg. Biogeographie
V	2	sP (MTP)	3	<b>AA2:</b> Physische Geographie Afrikas
V	2	sP	3	<b>AA3:</b> Klimatologie
Ü	2	D	2	<b>AA4:</b> Diversität und Ökologie vegetationsprägender Pflanzen

**Modul AB: Mensch-Umweltbeziehungen (4 SWS, 8 LP)**

a	b	c	d	e
S	2	R/sH (MTP* 1 aus 2)	4	<b>AB1:</b> Mensch-Umweltbeziehungen in Afrika
S	2	R/sH (MTP* 1 aus 2)	4	<b>AB2:</b> Globale Landnutzungsveränderungen

\* die schriftliche Hausarbeit (=MTP) ist entweder in AB1 oder in AB2 zu verfassen.

**Modulbereich B: Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika**

**Modul BA: Humangeographische Grundlagen (6SWS + 3 Exkursionstage, 11 LP)**

a	b	c	d	e
V	2	sP	3	<b>BA1:</b> Einführung in die Humangeographie
Ex	3 Tage	B	3	<b>BA2:</b> 3 Exkursionstage zu Grundlagen
V	2	sP	5	<b>BA3:</b> Bevölkerungsgeographie
V	2	(MTP)		<b>BA4:</b> Sozialgeographie

**Modul BB: Grundlagen der Entwicklungstheorie/-forschung (6 SWS, 11 LP)**

a	b	c	d	e
V	2	sP	3	<b>BB1:</b> Regionale Geographie Afrikas
S	2	D	4	<b>BB2:</b> Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik
S	2	D	4	<b>BB3:</b> Entwicklungspolitische Organisationen

**Modul BC: Urbanisierung und politische Geographie Afrikas (6 SWS, 12 LP)**

a	b	c	d	e
Sk	2	R/sH (MTP* 1 aus 3)	4	<b>BC1:</b> Politische Geographie
S	2	R/sH (MTP* 1 aus 3)	4	<b>BC2:</b> Urbanisierung
S	2	D/sH (MTP* 1 aus 3)	4	<b>BC3:</b> Urban Management

\* die schriftliche Hausarbeit (=MTP) ist entweder in BC1, BC2 oder in BC3 zu verfassen.

**Modul BD: Wirtschaftsgeographie (4 SWS, 6 LP)**

a	b	c	d	e
V	2	-	2	<b>BD1:</b> Wirtschaftsgeographie
Sk	2	R/sH (MTP)	4	<b>BD2:</b> Wirtschaftsgeographie Afrikas

**Modulbereich C: Methoden und Arbeitstechniken**

**Modul CA: Methoden und Arbeitstechniken: Grundlagen (9 SWS, 13 LP)**

a	b	c	d	e
V	2	sP	3	<b>CA1:</b> Einführung in die empirische Sozialforschung
Ü	1	D	2	<b>CA2:</b> Studien- und Arbeitstechniken
Ü	2	D (MTP)	5	<b>CA3:</b> Angewandte qualitative Erhebung mit Dateninterpretation (Vorbereitung und Auswertung des nachstehenden GP)
GP	2 tg			2 Tage als Bestandteil der Übung

Ü	2	D	3	CA4: Datenauswertung mit SPSS
---	---	---	---	-------------------------------

**Modul CB: Kartographie und Fernerkundung (7 SWS, 11 LP)**

a	b	c	d	e
Ü	2	sP	3	CB1: Thematische Kartographie
Ü	3	sP	5	CB2: Geo-Informationssysteme
Ü	2	D	3	CB3: Fernerkundung

**Modul CC: Praxisrelevante Veranstaltungen (6 SWS, 10 LP)**

a	b	c	d	e
Ü	2	D	3	CC1: Einführung in die Projektplanung
Ü	2	D	3	CC2: Regionalentwicklung/Regionalplanung <b>oder</b> Methodologie
GP	2	D	4	CC3: GP Humangeogr. <b>oder</b> Phys. Geographie

**Modulbereich D: Spezialthemen und Geländeübungen**

**Modul D: Spezialthemen und Geländeübungen (4 SWS + mind. 15 Tage Praktikum, 15 LP)**

a	b	c	d	e
S	2	R/sH	4	D1: Länderseminar zur Geländeübung in Afrika
HS/Sk	2	R/sH (MTP)	4	D2: Seminar zu Spezialthemen
GP/Ü	mind. 15 Tage	D	7	D3: Geländepraktikum/Geländeübung in Afrika

**Modulbereich E: Berufspraktikum (1 SWS + 8 Wo. Praktikum, 11 LP)**

a	b	c	d	e
Prakt.	8 Wochen	B	9	E1: Berufspraktikum
S	1	R	2	E2: Seminar zum Berufspraktikum

**Abschlussarbeit (MTP): 12 LP**

**§ 10**

**Auslandsstudium und Sprachkurse**

<sup>1</sup>Das Studium kann frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule des anglophonen Auslands (incl. Afrikas) fortgesetzt werden. <sup>2</sup>Da über die Anerkennung von Auslandssemestern gemäß der Prüfungsordnung die Prüfungskommission zu entscheiden hat, sollten die Studierenden unbedingt an einer Beratung zur effizienten Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen. <sup>3</sup>Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das Akademische Auslandsamt als auch die Lehrenden des Studiengangs Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography). <sup>4</sup>Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen

Universitäten wie Stipendienebern muss die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor dem geplanten Studienbeginn erfolgen.

## § 11 Berufspraktikum

<sup>1</sup>Vor Beginn der Bachelorarbeit muss die Ableistung eines mindestens achtwöchigen Berufspraktikums mit Bezug zur geographischen Entwicklungsforschung Afrikas im In- oder Ausland gemäß Anhang 2 nachgewiesen sein. <sup>2</sup>Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Der Studierende hat mindestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums einen entsprechenden schriftlichen Antrag zu stellen.

## § 12 Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Zu den studienbegleitenden Teilprüfungen werden alle Studierenden zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben und die Voraussetzungen erfüllen. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und -modalitäten wird auf die §§ 7 und 8 BAPO verwiesen.
- (2) <sup>1</sup>Die Teilprüfungen der Bachelorprüfung beziehen sich auf die Studieninhalte des ihnen zugrundeliegenden Studiums. <sup>2</sup>Die Prüfung besteht
  1. im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im **Anhang 1** aufgeführt sind, sowie der Abschlussarbeit, für die eine Bearbeitungszeit von bis zu drei Monaten zur Verfügung steht und bei der es sich um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits zuvor begonnenen Seminar- oder Praktikumsarbeit handeln kann, die dann mit der Abschlussarbeit einzureichen ist; in der Regel ist es wünschenswert, dass die Abschlussarbeit auch eigenerhobene empirische Daten mit umfasst. Die Abschlussarbeit kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden.
  2. im *Kombinationsfach* sind die Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- (3) Die Prüfungsleistungen im Hauptfach können im Anschluss an Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums erbracht werden. Für nähere Informationen wird auf § 12 BAPO verwiesen.

(4) Die mündliche Prüfung wird in deutscher, auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer auch in englischer oder französischer Sprache geführt.

## **§ 13**

### **Studienberatung**

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. <sup>2</sup>Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) und des Studiums im Ausland informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. <sup>3</sup>Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
  - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
  - nach nicht bestandenen Prüfungen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2001/2002 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. \*)

\*) Die Dritte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

- (2) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt sowohl für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 in diesen Studiengang einschreiben, als auch für Studierende, denen vom Prüfungsausschuss ein Wechsel in des Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien genehmigt wurde bzw. wird.
- (1) Die Änderung der Bezeichnung des Kombinationsfaches K5 in den Nrn. 1 Buchst. a) und 2 Buchst. a) dieser Satzung gilt rückwirkend ab dem Sommersemester 2010.

Anhang 1:  
Prüfungen im Hauptfach

<b>HAUPTFACH</b>	
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Studienbegleitende Prüfungsleistungen aus den einzelnen Bereichen</b>
<b>A: Naturraum und Landnutzung in Afrika</b>	
<b>AA2:</b> Physische Geographie Afrikas	<b>Klausur zu AA2</b>
<b>AB1:</b> Mensch-Umweltbeziehungen in Afrika	<b>Hausarbeit wahlweise zu AB1 oder AB2</b>
<b>AB2:</b> Globale Landnutzungsveränderungen	
<b>B Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika</b>	
<b>BA3:</b> Bevölkerungsgeographie	<b>Klausur zu BA3 und BA4 (wird zusammen am Ende von BA4 geprüft)</b>
<b>BA4:</b> Sozialgeographie	
<b>BC1:</b> Politische Geographie	<b>Hausarbeit wahlweise zu BC1 oder BC2 oder BC3</b>
<b>BC2:</b> Urbanisierung	
<b>BC3:</b> Urban Management	
<b>BD2:</b> Wirtschaftsgeographie Afrikas	<b>Hausarbeit zu BD2</b>
<b>C: Methoden und Arbeitstechniken</b>	
<b>CA3:</b> Angewandte qualitative Erhebung mit Dateninterpretation	<b>Leistungsanforderung wird zu Beginn der Veranstaltung vom Dozenten festgelegt</b>
<b>D Spezialthemen und Geländeübungen</b>	
<b>D2:</b> Hauptseminar zu Spezialthemen	<b>Hausarbeit zu D2</b>
<b>F Abschlussarbeit</b>	

Anhang 2:  
**Berufspraktikum**

**1. Allgemeines**

Vor Beginn der Bachelorarbeit muss die Ableistung eines Berufspraktikums mit Bezug zur geographischen Entwicklungsforschung im In- oder Ausland nachgewiesen werden (§ 11).

**2. Dauer**

Die Dauer des Praktikums umfasst mindestens acht Wochen. Das Praktikum kann in maximal zwei Abschnitten absolviert werden.

**3. Bewerbung und Vertragsabschluss**

Der Studierende hat sich selbst rechtzeitig um eine Praktikantenstelle zu bewerben. Die Art der geplanten Tätigkeiten, die einen deutlichen Bezug zur geographischen Entwicklungsforschung haben müssen, muss von der Ausbildungsstelle bestätigt werden. Es wird dem Studierenden empfohlen, mit der betreffenden Ausbildungsstelle einen Vertrag abzuschließen.

**4. Art der Tätigkeiten und deren Anerkennung**

Der Bezug der Praktikantentätigkeit zur geographischen Entwicklungsforschung Afrikas ist gegeben, wenn beispielsweise eine Tätigkeit in einem Betrieb, einer Behörde oder einer Nicht-Regierungsorganisation aus folgenden Bereichen durchgeführt wird:

- Entwicklungspolitik, Entwicklungszusammenarbeit
- Stadt- und Regionalplanung in oder mit Bezug zu Afrika

- Verkehrs-, Wohnungsmarkt-, Freizeit- oder Fremdenverkehrsplanung in oder mit Bezug zu Afrika
  - Wirtschaftsförderung in oder mit Bezug zu Afrika
  - Naturschutz, Landschaftsplanung, Umweltplanung in oder mit Bezug zu Afrika
  - Geowissenschaftliche(s) Umweltforschung, Consulting, Kartierung oder Begutachtung in oder mit Bezug zu Afrika
  - Geoinformationsverarbeitung in oder mit Bezug zu Afrika
  - Fachjournalismus, kartographische Verlage in oder mit Bezug zu Afrika
- Über die Anerkennung der geplanten Tätigkeiten entscheidet grundsätzlich vor Beginn des Praktikums der Prüfungsausschuss.

### **5. Antragstellung**

Der Nachweis über die geplanten Tätigkeiten gemäß Ziffer 3 muss mit der schriftlichen Antragstellung mindestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.

### **6. Praktikumsbericht**

Der Praktikant hat einen Praktikumsbericht (im Umfang von ca. zwei bis fünf Seiten) nach Beendigung seines Praktikums zu erstellen und im Rahmen des zugehörigen Seminars ein Kurzreferat zu Inhalten und Erfahrungen während des Praktikums zu halten.

### **7. Praktikumsbescheinigung**

Nach Beendigung seiner Tätigkeit erhält der Praktikant von der Ausbildungsstelle eine Praktikumsbescheinigung, in der neben den Angaben zur Person die gesamte Ausbildungsdauer sowie Fehltagel infolge Krankheit vermerkt werden. Fehlzeiten können grundsätzlich nicht angerechnet werden.

### **8. Praktikumsanerkennung**

Der Tätigkeitsbericht und die Praktikumsbescheinigung sind möglichst unmittelbar, spätestens drei Monate nach Ableistung des Praktikums dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Anerkennung vorzulegen.